Partnerprogramm-Vereinbarung

Stand: 13. Oktober 2026

zwischen

Mavabit UG (haftungsbeschränkt) i. G.
Gartenstraße 20
58553 Halver
– nachfolgend „Mavabit“ –

und

dem in der Bewerbung zum Mavabit-Partnerprogramm bezeichneten Unternehmen beziehungsweise selbstständig tätigen Unternehmer

– nachfolgend „Partner“ –

Mavabit und der Partner werden gemeinsam auch „Parteien“ genannt.

§ 1 Geltungsbereich und Unternehmereigenschaft

(1) Diese Partnerprogramm-Vereinbarung regelt die Teilnahme des Partners am Mavabit-Partnerprogramm, die Meldung und Zuordnung potenzieller Kunden, die Begleitung von Einführungsprojekten sowie die Berechnung und Auszahlung von Provisionen.

(2) Das Partnerprogramm richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Eine Teilnahme als Verbraucher ist ausgeschlossen.

(3) Der Partner bestätigt, im Rahmen seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit zu handeln und vollständige sowie zutreffende Angaben zu machen.

(4) Individuelle Vereinbarungen zwischen den Parteien haben Vorrang.

§ 2 Bewerbung und Vertragsschluss

(1) Mit dem Absenden des Partnerformulars und der Bestätigung dieser Partnerprogramm-Vereinbarung gibt der Bewerber ein Angebot auf Abschluss der Vereinbarung ab.

(2) Der Partnervertrag kommt erst zustande, wenn Mavabit die Aufnahme in das Partnerprogramm per E-Mail oder in anderer Textform bestätigt. Eine automatisierte Eingangsbestätigung stellt noch keine Annahme dar.

(3) Mavabit kann eine Bewerbung ohne Angabe von Gründen ablehnen. Bis zur Annahme besteht kein Anspruch auf Teilnahme, Lead-Zuordnung oder Provision.

(4) Mavabit speichert die bei Vertragsschluss geltende Fassung dieser Vereinbarung sowie Datum und Uhrzeit der Zustimmung. Der Partner kann die Vereinbarung vor Abgabe seiner Bewerbung abrufen, speichern und ausdrucken.

§ 3 Stellung des Partners

(1) Der Partner handelt als rechtlich und wirtschaftlich selbstständiger Unternehmer. Er bestimmt Ort, Zeit und Umfang seiner Tätigkeit grundsätzlich selbst und trägt seine eigenen betrieblichen Kosten.

(2) Der Partner ist nicht berechtigt, Mavabit rechtsgeschäftlich zu vertreten, Verträge im Namen von Mavabit abzuschließen, rechtsverbindliche Erklärungen für Mavabit abzugeben, Preise oder Vertragsbedingungen verbindlich festzulegen oder Zahlungen für Mavabit entgegenzunehmen.

(3) Der Partner darf gegenüber Interessenten keine Garantien, Zusagen oder Angaben machen, die von den jeweils veröffentlichten Produktinformationen, Angeboten oder Vertragsbedingungen von Mavabit abweichen.

(4) Es bestehen keine Mindestumsätze, keine Pflicht zur Meldung einer bestimmten Anzahl von Leads und keine Gebiets- oder Kundenexklusivität. Der Partner bleibt frei, auch für andere Unternehmen tätig zu sein, soweit dadurch keine vertraulichen Informationen von Mavabit verletzt werden.

(5) Zwingende gesetzliche Vorschriften, insbesondere ein im Einzelfall aufgrund der tatsächlichen Tätigkeit anwendbares Handelsvertreterrecht, bleiben unberührt.

§ 4 Meldung eines Interessenten

(1) Der Partner meldet einen potenziellen Kunden per E-Mail an: team@mavabit.com.

(2) Die E-Mail soll mindestens enthalten:

- Firma oder Geschäftsbezeichnung des Interessenten,
- Vor- und Nachname eines geschäftlichen Ansprechpartners,
- geschäftliche E-Mail-Adresse oder Telefonnummer,
- kurze Beschreibung des Projekts,
- Datum,
- Bestätigung, dass der Ansprechpartner (potenzieller Mavabit-Kunde) über die Weitergabe seiner Kontaktdaten an Mavabit informiert wurde oder die Weitergabe auf andere Weise rechtmäßig erfolgt ist.

(3) Der Partner darf nur Daten übermitteln, die für die Anbahnung des konkreten geschäftlichen Kontakts erforderlich sind. Besondere Kategorien personenbezogener Daten sowie private Kontakt- oder Zahlungsdaten dürfen nicht übermittelt werden.

(4) Der Partner ist für die Rechtmäßigkeit der Erhebung und Übermittlung der von ihm bereitgestellten Daten verantwortlich. Er informiert den Interessenten in angemessener Weise darüber, dass Mavabit ihn zur Bearbeitung der Anfrage kontaktieren darf. Gesetzliche Informationspflichten von Mavabit bleiben unberührt.

§ 5 Prüfung und Lead-Zuordnung

(1) Ein Lead gilt nur dann als dem Partner zugeordnet, wenn Mavabit die Zuordnung ausdrücklich in Textform bestätigt hat. Die bloße Meldung oder eine automatisierte Empfangsbestätigung begründet keine Zuordnung und keinen Provisionsanspruch.

(2) Mavabit kann die Zuordnung insbesondere ablehnen, wenn der Interessent:

- bereits Kunde von Mavabit ist,
- bereits in einem laufenden Vertriebs-, Test- oder Angebotsprozess erfasst ist,
- zuvor von einem anderen Partner wirksam gemeldet wurde,
- Mavabit bereits unmittelbar kontaktiert hat oder
- unvollständig beziehungsweise nicht nachvollziehbar gemeldet wurde.

(3) Bei mehreren Meldungen desselben Interessenten ist grundsätzlich der Eingang der ersten vollständigen und nachweisbaren Meldung maßgeblich. Mavabit darf bei objektiv unklaren Fällen die tatsächliche Mitwirkung der Beteiligten berücksichtigen. Ein Anspruch auf doppelte oder anteilige Provision besteht nur, wenn Mavabit dies zuvor in Textform bestätigt.

(4) Die Lead-Zuordnung gilt für sechs Monate ab Zugang der Bestätigung. Legt der zugeordnete Partner innerhalb dieses Zeitraums für den Interessenten ein Mavabit-Kundenkonto an und wird dieses nachweisbar aktiv genutzt, bleibt die Lead-Zuordnung bestehen.

(5) Die Zuordnung ist nicht übertragbar.

§ 6 Vertrag mit dem Kunden

(1) Über die Annahme eines Kunden, den Beginn oder die Beendigung einer Testphase, Preise, Tarife und den Abschluss eines Mavabit-Nutzungsvertrags entscheidet ausschließlich Mavabit.

(2) Der Nutzungsvertrag über die Mavabit-Plattform kommt ausschließlich zwischen Mavabit und dem Kunden zustande. Der Partner wird nicht Partei dieses Vertrags.

(3) Mavabit schuldet dem Partner weder den Abschluss eines Kundenvertrags noch einen bestimmten Kundenumsatz oder wirtschaftlichen Erfolg.

§ 7 Einführungsleistungen des Partners

(1) Der Partner bringt den ihm zugeordneten Kunden zu Mavabit, indem er für diesen ein Mavabit-Kundenkonto anlegt oder dessen Registrierung bei Mavabit veranlasst.

(2) Der Partner begleitet den zugeordneten Kunden aktiv bei der Einführung und dem Setup von Mavabit. Dies umfasst insbesondere die Einrichtung des Mavabit-Add-ons, die Konfiguration oder Anbindung von Verkaufskanälen, die Durchführung von Synchronisations- oder Funktionstests sowie die Unterstützung beim Produktivstart.

(3) Voraussetzung für einen Provisionsanspruch nach § 8 ist, dass der Partner die in Absätzen 1 und 2 genannten Leistungen nachweisbar erbracht hat.

(2) Der Partner dokumentiert Art, Datum und Umfang der Leistungen in nachvollziehbarer Form. Geeignet sind insbesondere Projektprotokolle, Abgerechnete Leistungen, Tickets, Abnahmebestätigungen oder E-Mail-Bestätigungen des Kunden.

(3) Mavabit kann vor einer Abrechnung angemessene Nachweise verlangen. Dabei sind nicht erforderliche personenbezogene oder vertrauliche Kundendaten zu schwärzen.

(4) Mavabit unterstützt den Partner im angemessenen Umfang mit Produktinformationen und technischer Abstimmung. Ein Anspruch auf eine bestimmte Reaktionszeit, kostenlose Projektarbeit oder Übernahme der Leistungen des Partners besteht nicht, soweit dies nicht gesondert vereinbart wurde.

§ 8 Provisionsanspruch

(1) Der Partner erhält für einen bestätigten Lead eine Provision von 20%, wenn kumulativ:

- Mavabit den Lead nach § 5 bestätigt hat,
- der Kunde innerhalb der Zuordnungsfrist aus §6 ein Mavabit Konto eröffnet hat
- nach der Testphase ein entgeltlicher Kundenvertrag mit Mavabit besteht
- Mavabit die betreffende Kundenrechnung tatsächlich und endgültig bezahlt erhalten hat.

(2) Während einer kostenlosen Testphase, für unentgeltliche Leistungen sowie für nicht bezahlte, stornierte oder uneinbringliche Rechnungen entsteht keine Provision.

(3) Teilzahlungen werden nur in Höhe des tatsächlich eingegangenen provisionsfähigen Nettobetrags berücksichtigt.

(4) Der Provisionsanspruch ist nicht übertragbar, sofern Mavabit einer Abtretung nicht zuvor in Textform zustimmt. § 354a HGB und sonstige zwingende Vorschriften bleiben unberührt.

§ 9 Berechnungsbasis

(1) Berechnungsbasis ist der von Mavabit innerhalb des Provisionszeitraums tatsächlich vereinnahmte **Netto-Mavabit-Umsatz** des zugeordneten Kunden. Dazu gehören die bezahlte Grundgebühr und bezahlte nutzungsabhängige Entgelte, insbesondere abgerechnete Aufträge.

(2) Nicht zur Berechnungsbasis gehören insbesondere:

- gesetzliche Umsatzsteuer,
- nicht bezahlte oder uneinbringliche Forderungen,
- Rabatte, Preisnachlässe und Erlassbeträge,
- Rückerstattungen, Rücklastschriften und Chargebacks,
- Rechnungskorrekturen und Stornierungen,
- durchlaufende Posten und weiterberechnete Fremdkosten,
- Entgelte für Leistungen Dritter,

- separat vereinbarte Individualentwicklungen,
- Beratungs-, Schulungs-, Datenbereinigungs- und Projektleistungen des Partners sowie
- sonstige Beträge, die in Textform ausdrücklich als nicht provisionsfähig bezeichnet wurden.

(3) Bei Tarifwechseln richtet sich die Provision nach dem tatsächlich bezahlten provisionsfähigen Netto-Umsatz des jeweils geltenden Tarifs.

(4) Die Provision berechnet sich wie folgt: provisionsfähiger Netto-Umsatz des Kunden × 20%.

§ 10 Provisionszeitraum

(1) Die Provision wird für höchstens zwölf aufeinanderfolgende Monate je zugeordnetem Kunden gezahlt. Der Zeitraum beginnt am Tag des Eingangs der ersten provisionsfähigen Kundenzahlung nach der Testphase unter Berücksichtigung von §11.

(2) Voraussetzung für jeden Abrechnungszeitraum ist, dass der Kundenvertrag fortbesteht und Mavabit eine provisionsfähige Zahlung erhält.

(3) Kostenlose Monate, Zahlungspausen, Zahlungsverzug, Vertragsunterbrechungen oder vorübergehende Nichtnutzung verlängern den Zwölfmonatszeitraum nicht.

(4) Mit Ablauf des Zwölfmonatszeitraums endet die Provision für den betreffenden Kunden, auch wenn der Kundenvertrag fortbesteht.

§ 11 Korrekturfrist und nachträgliche Änderungen

(1) Für jede eingegangene Kundenzahlung gilt eine Korrekturfrist von 30 Kalendertagen. Sie beginnt am Tag nach der Gutschrift des Betrags auf dem Konto von Mavabit.

(2) Während der Korrekturfrist ist die daraus berechnete Provision vorläufig. Nach Ablauf der Frist wird sie abgerechnet, soweit bis dahin keine Rückerstattung, Rücklastschrift, Stornierung, Rechnungskorrektur oder sonstige Minderung erfolgt ist.

(3) Tritt eine Minderung erst nach Abrechnung oder Auszahlung ein, darf Mavabit den zu viel gezahlten Provisionsbetrag mit künftigen Provisionsansprüchen verrechnen oder dessen Rückzahlung verlangen. Mavabit weist die Korrektur in der nächsten Abrechnung nachvollziehbar aus.

(4) Soweit zwingendes Handelsvertreterrecht für den Partner gilt, gehen dessen unabdingbare Regelungen zur Entstehung, Abrechnung und Fälligkeit der Provision vor.

§ 12 Abrechnung und Auszahlung

(1) Mavabit rechnet die nach Ablauf der Korrekturfrist abrechnungsfähigen Provisionen monatlich ab.

(2) Die Abrechnung enthält mindestens den Abrechnungszeitraum, den zugeordneten Kunden, den provisionsfähigen Netto-Umsatz, den Provisionssatz, den Provisionsbetrag und etwaige Korrekturen. Mavabit darf zur Wahrung von Datenschutz und Geschäftsgeheimnissen Kundendaten auf das erforderliche Maß beschränken.

(3) Die Parteien vereinbaren die Abrechnung im Gutschriftverfahren gemäß § 14 Abs. 2 UStG. Mavabit erstellt die umsatzsteuerliche Gutschrift im Namen des Partners auf Grundlage der vom Partner bereitgestellten Steuer- und Unternehmensdaten.

(4) Der Partner prüft jede Gutschrift unverzüglich und teilt Einwendungen innerhalb von 14 Kalendertagen in Textform mit. Gesetzliche Rechte und Einwendungen bleiben unberührt. Widerspricht der Partner einer Gutschrift, stimmen die Parteien das weitere Abrechnungsverfahren ab.

(5) Die Auszahlung erfolgt auf das vom Partner angegebene Geschäftskonto nach Erstellung der Gutschrift. Banklaufzeiten liegen außerhalb des Einflussbereichs von Mavabit.

(6) Gesetzliche Auskunfts-, Abrechnungs- und Kontrollrechte, insbesondere bei Anwendbarkeit der §§ 87 ff. HGB, bleiben unberührt.

§ 13 Steuern und Abgaben

(1) Der Partner ist für die ordnungsgemäße Versteuerung seiner Provision und für alle ihn treffenden steuerlichen, sozialversicherungsrechtlichen und gewerberechtlichen Pflichten selbst verantwortlich.

(2) Der Partner übermittelt Mavabit vor der ersten Auszahlung seine vollständige Firmierung, Geschäftsanschrift, Bankverbindung, Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sowie seinen umsatzsteuerlichen Status und hält diese Angaben aktuell.

(3) Umsatzsteuer wird zusätzlich zur Nettoprovision ausgewiesen und ausgezahlt, soweit sie gesetzlich geschuldet ist und der Partner die hierfür erforderlichen Angaben gemacht hat. Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten gelten die jeweils anwendbaren umsatzsteuerrechtlichen Regelungen.

§ 14 Eigene Leistungen des Partners

(1) Beratung, Schulung, Datenbereinigung, Individualanpassungen und sonstige Projektleistungen des Partners werden nicht von Mavabit geschuldet.

(2) Der Partner vereinbart und rechnet seine eigenen Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung unmittelbar mit dem Kunden ab. Er kennzeichnet gegenüber dem Kunden klar, welche Leistungen von ihm und welche von Mavabit erbracht werden.

(3) Mavabit haftet nicht für Leistungen, Aussagen, Termine oder Abrechnungen des Partners. Der Partner haftet nicht für den von Mavabit geschuldeten Produktbetrieb, das Mavabit-Abonnement oder den von Mavabit erbrachten Produktsupport.

§ 15 Abrechnungsinformationen und Vertraulichkeit

(1) Mavabit darf dem Partner ausschließlich die Informationen bereitstellen, die zur Berechnung und Prüfung seiner Provision erforderlich sind. Dazu können die Identität des zugeordneten Geschäftskunden, der provisionsfähige Netto-Umsatz des jeweiligen

Abrechnungszeitraums, der Provisionssatz, der Provisionsbetrag und erforderliche Korrekturen gehören.

(2) Vollständige Kundenrechnungen, Bankverbindungen, Zahlungsinstrumente, Bestellpositionen, Endkundendaten und nicht provisionsrelevante Nutzungsdaten werden grundsätzlich nicht offengelegt.

(3) Der Partner verwendet die Abrechnungsinformationen ausschließlich zur Prüfung und Abwicklung seiner Provision. Er behandelt sie vertraulich, schützt sie durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen und gibt sie nicht an Dritte weiter, soweit keine gesetzliche Pflicht besteht oder die Weitergabe an beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater erforderlich ist.

(4) Die Vertraulichkeitspflicht gilt auch nach Beendigung dieser Vereinbarung fort. Gesetzlich geschützte Offenlegungen und zwingende Auskunftsrechte bleiben unberührt.

§ 16 Datenschutz

(1) Jede Partei verarbeitet personenbezogene Daten grundsätzlich in eigener datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeit und erfüllt die für sie geltenden Informations-, Dokumentations-, Sicherheits- und Löschpflichten.

(2) Mavabit verarbeitet die Daten des Partners zur Prüfung der Bewerbung, Durchführung des Partnerprogramms, Lead-Zuordnung, Kommunikation, Provisionsabrechnung und Erfüllung gesetzlicher Pflichten. Einzelheiten ergeben sich aus der jeweils geltenden Datenschutzerklärung von Mavabit.

(3) Soweit Mavabit personenbezogene Daten eines Interessenten nicht bei diesem selbst erhebt, erfüllt Mavabit die anwendbaren Informationspflichten nach Art. 14 DSGVO. Der Partner stellt Mavabit die hierfür erforderlichen Angaben zur Datenquelle und zum Kontext der Meldung zur Verfügung.

(4) Die Parteien übermitteln einander nur die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Daten. Eine Nutzung von Lead-, Kunden- oder Abrechnungsdaten für sachfremde Zwecke ist unzulässig.

(5) Soweit eine Partei personenbezogene Daten im Auftrag der anderen Partei verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn dieser Verarbeitung einen gesonderten Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO. Diese Vereinbarung begründet für sich allein keine Auftragsverarbeitung.

§ 17 Marken, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Der Partner darf die Bezeichnung und bereitgestellte Markenmaterialien von Mavabit während der Vertragslaufzeit ausschließlich zur wahrheitsgemäßen Darstellung seiner Teilnahme am Partnerprogramm verwenden.

(2) Veränderungen an Logos, irreführende Werbeaussagen, bezahlte Suchanzeigen auf Mavabit-Markenbegriffe, Domainregistrierungen mit Mavabit-Kennzeichen sowie der Eindruck

einer gesellschaftsrechtlichen Verbindung oder Vertretungsmacht sind ohne vorherige Zustimmung in Textform untersagt.

(3) Sämtliche Rechte an der Marke, Software, Dokumentation, Plattform und den bereitgestellten Materialien verbleiben bei Mavabit beziehungsweise den jeweiligen Rechteinhabern.

(4) Nach Vertragsende stellt der Partner die Nutzung der Mavabit-Kennzeichen unverzüglich ein, soweit keine gesetzliche Aufbewahrung oder bereits freigegebene Referenzdarstellung entgegensteht.

§ 18 Lauterer Wettbewerb und Compliance

(1) Der Partner beachtet bei Ansprache und Betreuung von Interessenten alle anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Wettbewerbs-, Datenschutz-, Anti-Korruptions- und Sanktionsrecht.

(2) Unzulässig sind insbesondere Spam, irreführende Angaben, unaufgeforderte Ansprache entgegen gesetzlicher Vorgaben, Bestechung, fingierte Leads, Eigenvermittlung ohne vorherige Freigabe, Mehrfachmeldungen unter falschen Angaben und die Umgehung der Lead-Zuordnung.

(3) Der Partner informiert Mavabit unverzüglich über erkennbare Interessenkonflikte, Beschwerden oder behördliche Vorgänge, die das Partnerprogramm betreffen.

§ 19 Laufzeit und ordentliche Kündigung

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Jede Partei kann die Vereinbarung jederzeit in Textform mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalendermonats kündigen. Eine E-Mail an team@mavabit.com genügt für die Kündigung durch den Partner.

(3) Für Leads, die Mavabit vor Wirksamwerden der Kündigung bestätigt hat und bei denen die Voraussetzungen des § 8 erfüllt sind oder später noch erfüllt werden, bleibt der Provisionsanspruch innerhalb des in § 10 bestimmten Zwölfmonatszeitraums bestehen. Neue Lead-Meldungen nach Wirksamwerden der Kündigung sind nicht provisionsfähig.

(4) Die Fortzahlung nach Absatz 3 setzt voraus, dass der Partner ausstehende, bereits übernommene Einführungs- und Dokumentationspflichten ordnungsgemäß erfüllt. Eine Pflicht zur Übernahme neuer Leistungen nach Vertragsende besteht nicht.

§ 20 Außerordentliche Kündigung

(1) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(2) Ein wichtiger Grund für Mavabit kann insbesondere vorliegen, wenn der Partner:

- vorsätzlich falsche oder fingierte Leads meldet,
- wiederholt gegen Datenschutz-, Wettbewerbs- oder Vertraulichkeitspflichten verstößt,

- unbefugt im Namen von Mavabit handelt oder Zahlungen entgegennimmt,
- Marken oder Systeme von Mavabit missbräuchlich nutzt,
- trotz Abmahnung eine wesentliche Vertragspflicht verletzt oder
- zahlungsunfähig wird beziehungsweise die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird, soweit eine Kündigung gesetzlich zulässig ist.

(3) Soweit der wichtige Grund in einer behebbaren Pflichtverletzung besteht, ist grundsätzlich zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen oder abzumahnen. Dies gilt nicht, wenn eine Abmahnung gesetzlich entbehrlich oder die Fortsetzung unzumutbar ist.

(4) Bereits entstandene Provisionsansprüche bleiben bestehen. Schadensersatz-, Aufrechnungs- und Rückforderungsansprüche wegen Pflichtverletzungen bleiben unberührt. Zwingende gesetzliche Ansprüche nach Vertragsende werden nicht ausgeschlossen.

§ 21 Haftung

(1) Die Parteien haften unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Umfang einer ausdrücklich übernommenen Garantie.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet eine Partei nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. In diesem Fall ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

(3) Die Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen der Parteien.

(4) Zwingende gesetzliche Haftung bleibt unberührt.

§ 22 Änderungen des Partnerprogramms

(1) Mavabit kann diese Vereinbarung mit Wirkung für die Zukunft ändern, wenn ein sachlicher Grund besteht, insbesondere aufgrund einer Änderung der Rechtslage, Rechtsprechung, steuerlichen Behandlung, technischen Abläufe oder des Leistungsangebots, und die Änderung den Partner nicht unangemessen benachteiligt.

(2) Änderungen dieser Partnerbedingungen werden dem Partner mindestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Inkrafttreten in Textform mitgeteilt. Der Partner wird in der Änderungsmitteilung ausdrücklich auf sein Widerspruchsrecht, die Widerspruchsfrist und die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hingewiesen.

Widerspricht der Partner den Änderungen nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung in Textform, gelten die Änderungen zum angekündigten Zeitpunkt als angenommen.

Ein Widerspruch ist in Textform, insbesondere per E-Mail an team@mavabit.com zu erklären.

(4) Rein redaktionelle Änderungen, Anpassungen von Kontaktdaten und Änderungen, die zwingendes Recht unverändert umsetzen, können nach vorheriger Mitteilung zum angekündigten Zeitpunkt wirksam werden.

§ 23 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Partner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von Mavabit. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

(3) Rechtserhebliche Mitteilungen nach dieser Vereinbarung können in Textform erfolgen, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt die gesetzliche Regelung.